

FÜR NACHT- UND SONNTAGSARBEIT IN BETRIEBEN FÜR REISENDE



Version Juli 2021

Betrieb	
Adresse	
Kontaktperson	

Neben den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Nacht und am Sonntag sind auch die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten massgeblich für die Frage, ob ein Geschäft betrieben werden kann:

Voraussetzung: Die kantonal- oder gemeinderechtlichen Bestimmungen über Ladenöffnungszeiten erlauben es Betrieben für Reisende, in der Nacht bzw. am Sonntag geöffnet zu haben (Art. 71 Bst. c des Arbeitsgesetzes (ArG)).

Ausnahme: Ausgenommen sind Bahnnebenbetriebe nach Art. 39 des Eisenbahngesetzes (EBG)

- Art. 39 EBG:
- ¹ Das Eisenbahnunternehmen, das die Infrastruktur betreibt, ist befugt, auf dem Bahnhofgebiet Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkundschaft ausgerichtet sind.
 - ² Das Eisenbahnunternehmen, das den Verkehr durchführt, ist befugt, in den Zügen Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten.
 - ³ Auf die von den Eisenbahnunternehmen **als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung.** Hingegen unterstehen diese Betriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den zuständigen Behörden verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch

Damit Betriebe für Reisende in der Nacht bis 1 Uhr und am Sonntag Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) beschäftigen können, müssen die folgenden Bedingungen alle mit «Ja» beantwortet werden (Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2):

<p>1. Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In oder unmittelbar an einem Bahnhof oder Flughafen (Bahnhof- oder Flughafenareal) - An einem anderen Terminal des öffentlichen Verkehrs (Postauto, Bus, Tram, Schiff), d.h. an einer grossen Anfangs- oder Endstation oder an einem wichtigen Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs - in Grenzorten mit sehr starkem Reiseverkehr; unmittelbar an Strassen, wo sich der Grenzverkehr auch tatsächlich abwickelt - auf Autobahnraststätten 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>2. Waren- und Dienstleistungsangebot, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist¹</p> <p>Allgemein ist für die Beurteilung, ob ein auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtetes Sortiment vorliegt, auf den Gesamteindruck des Betriebs abzustellen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygieneartikel, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und Ähnliches). - Es darf kein Vollsortiment verkauft werden. Damit soll vermieden werden, dass Betriebe für Reisende zu Spezialgeschäften (z.B. Weinhandlungen, Spirituosengeschäfte, Metzgereien etc.) oder vollausgebauten Supermärkten werden. - Ein allfälliges Dienstleistungsangebot ist auf die Reisenden ausgerichtet (z.B. sanitäre Anlagen, Kommunikationseinrichtungen, Geldwechselangebote oder Informations- und Reservationsdienstleistungen für Veranstaltungen oder die Miete von Fahrzeugen usw.) 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>3. Handliche Volumen oder Quanten, die von einer Person getragen werden können (keine Möbel, Fernsehgeräte etc.)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>4. Kaufvorgang muss einfach und sofort abgewickelt werden können (Kauf «en passant»)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnell- oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>5. Ladenfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelgeschäfte: Grösse max. 120 m² - Andere Geschäfte, die vom Charakter her Schnell- oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung haben: Grösse max. 50-70 m² 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>6. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend für die Bedienung der Kundschaft tätig sind. D.h. der grösste Teil der Arbeit muss die Bedienung und damit den Verkauf der Produkte oder Dienstleistungen beinhalten.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

¹ Grundsätzlich *keine* Betriebe für Reisende sind:

- Kleider- und Schuhgeschäfte
- Computerläden sowie Galerien, Optiker- und Fotogeschäfte, Weinhandlungen usw.
- Möbelgeschäfte